

**Anfrage der KO Dr. Sabine Scheffknecht PhD und des LABg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA, NEOS**

Frau Landesrätin Katharina Wiesflecker  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, am 19.08.2020

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:**

**Sprungbrett aus der Armut in die Unabhängigkeit? - Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird in Vorarlberg zur Sozialhilfe**

Sehr geehrte Frau Landesrätin,

die bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde 2010/11 österreichweit als unterstes soziales Netz eingeführt, das vor Armut schützen, aber auch bei der (Wieder-) Eingliederung ins Erwerbsleben helfen soll. Aufgrund des neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes auf Bundesebene steht nun auch in Vorarlberg eine umfangreiche Reform an, die im Herbst fixiert werden soll. Auch hier steht für uns NEOS im Zentrum, dass einerseits das - gerade jetzt so - notwendige soziale Netz erhalten bleibt und andererseits die Mindestsicherung bzw. die zukünftige Sozialhilfe Menschen optimal dabei begleitet, wieder in den Erwerbsprozess zu kommen und damit finanziell unabhängig(er) zu werden.

In die Bewertung der geplanten Reform fließen immer auch Aspekte der Wirkungsweise der begleitenden Maßnahmen zur Realisierung der Ziele des Gesetzes ein. Bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung können Dienstleistungen des Arbeitsmarktservices eingesetzt werden, um den Weg in die finanziellen Selbsterhaltungsfähigkeit zu unterstützen. Neben Qualifizierungs- und niederschweligen Beratungsangeboten können Bewerbungstrainings, die Teilnahme an Arbeitsprojekten u.ä. besucht werden. Die Erwerbsintegration kann daher am Ende einer einzelnen oder einer Kette von Maßnahmen stehen. Um zu erfahren, ob diese Maßnahmen hilfreich waren, braucht es das Wissen um das Wie und Warum der Wirkungsweise. Nur so kann bei Bedarf nachjustiert werden.

Wie wir bereits im Sozialpolitischen Ausschuss vom 24.06.2020 angesprochen haben, ist eine Erfolgswertung bei Maßnahmen zur (Re-)Integration von Mindesthilfebeziehenden in das Erwerbsleben auf Grund einer mangelhaften Datenlage nicht hinlänglich möglich. Der Prüfbericht des Landesrechnungshofs für die Jahre 2014-2018 konstatiert, dass eine Auswertung der vorhandenen Datenlage teils nur näherungsweise oder nicht möglich war. Es fehle an Kennzahlen, die eine konkrete Aussage zum Arbeitsmarktpotenzial der Beziehenden, zu Voll- und Teilunterstützung oder zu erneut in die Mindestsicherung fallenden Personen zulassen.

Wir NEOS setzen uns seit jeher für eine evidenzbasierten Politik ein - also für ein politisches Handeln, dem als Entscheidungsgrundlage Zahlen, Daten und Fakten zugrunde liegen. Es kann nicht sein, dass Menschen, die um eine (Re-) Integration ins Erwerbsleben bemüht sind, zu einer Maßnahmen-Teilnahme verpflichtet werden, ohne zu wissen, ob dessen Absolvierung sie ihrem Ziel näherbringt. Wie der Prüfbericht des Landesrechnungshofes bereits aufgezeigt hat, ist es an der Zeit, darüber zu sprechen, wie Menschen in ihren Bemühungen zur (Re-) Integration am Arbeitsmarkt ideal unterstützt werden können und welche Unterstützung bzw. welches Set an Maßnahmen dazu geeignet ist.

Eine Gesetzesreform, will sie nachhaltig sein, muss auf Wirksamkeit ausgerichtet sein. Voraussetzung dafür ist, dass die Wirkungsweise der Maßnahmen bekannt ist bzw. überprüft werden kann und dass schlussendlich die richtigen (politischen) Begleitmaßnahmen zur geplanten Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes gesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

## **ANFRAGE**

1. Wie viele Personen bezogen im Zeitraum 2015-2019 Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)? (Bitte um jährliche Aufschlüsselung, sowie Jahresdurchschnitte)
2. Wie viele Bedarfsgemeinschaften bezogen im Zeitraum 2015-2019 BMS? (Bitte um jährliche Aufschlüsselung, sowie Jahresdurchschnitte)
3. Wie viele Personen/Bedarfsgemeinschaften die BMS bezogen, bezogen (anrechenbare) Leistungen bzw. hatten Erwerbseinkommen im Zeitraum 2015-2019? (Bitte um jährliche Aufschlüsselung, sowie Jahresdurchschnitte, insbesondere zu unterscheiden sind AMS-Leistungen, Erwerbseinkommen, Pension und sonstiges, wie z.B. KBG)
4. Bei wie viele Personen/Bedarfsgemeinschaften die BMS bezogen, lag eine Arbeitsunfähigkeit bzw. eine eingeschränkte Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt vor, und wie sah diese Einschränkung aus? (Bitte um jährliche Aufschlüsselung, sowie Jahresdurchschnitte)
5. Wie wurde die Arbeitsfähigkeit bzw. Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt festgestellt bzw. geprüft?
6. Wie lange ist die Bezugsdauer der BMS bei Vollbezug bzw. BMS als Ergänzungsleistung? (Bezugsdauer getrennt in abgeschlossenen Fällen für Fälle mit Bezugsbeginn im Zeitraum 2015-2019, im Jahresdurchschnitt und Jahressumme im Zeitraum von 2015-2019)
7. Wie hoch ist die Anzahl der Personen in der BMS, die aktive arbeitsmarktpolitische Leistungen erhielten (im Zeitraum von 2015-2019)?
8. Wie hoch ist die Aktivierungsquote der BMS-Bezieher\_innen bei der Arbeitsmarktintegration (im Zeitraum 2015-2019)?
9. Wie hoch ist das durchschnittliche Beschäftigungsvolumen bzw. Einkommen aus Erwerbsarbeit der erwerbstätigen BMS-Bezieher\_innen und in wie vielen Fällen

konnte eine Steuerung des Beschäftigungsvolumens sichergestellt werden? (Im Zeitraum 2015-2019)

10. Wie lange ist die durchschnittliche Beschäftigungszeit bis zur „Rückkehr“ in den Vollbezug bzw. Teilbezug der BMS? (Reichweite der Aktivierungsrate für den Zeitraum 2015-2019)?
11. Bei wie vielen Bezieher\_innen wurden welche Maßnahmen für die aktive Arbeitsmarktintegration gesetzt? Gibt es geschlechtsspezifische, demographische Differenzen oder mit Bezug auf Bildungsabschlüsse bzw. Aufenthaltsstatus?
12. Welche dieser Maßnahmen zeigten bei wie vielen Bezieher\_innen welche Erfolgsquote bei der Arbeitsmarktintegration?
13. Welche Begleitmaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration bieten die Bezirkshauptmannschaften und welche das Arbeitsmarktservice? (Gibt es hier Zielgruppenspezifische arbeitsmarktpolitische Maßnahmen je nach Alter, gesundheitlicher Einschränkung, Alleinerziehenden-Status u.ä.)?
14. Über welche Fördermittel wird die Teilnahme der BMS-Bezieher\_innen (Voll- sowie Ergänzungsleistungsbezug) an Qualifizierungsprogrammen, Beratungsangeboten und Arbeitsprojekten in sozio-ökonomischen Betrieben finanziert?
15. Werden BMS-Bezieher\_innen bei Nicht-Inanspruchnahme aktiver arbeitsmarktpolitischer Leistungen sanktioniert? Wenn ja wie, und auf wie viele Personen hat das zugefallen (im Zeitraum von 2015-2019)?
16. Sind zur Evaluierung der nachhaltigen Vermittlung in den Arbeitsmarkt Nachbeobachtungszeiträume festgelegt? Wie lange dauern die Nachbeobachtungszeitfenster? Welche Ergebnisse haben diese im Zeitraum 2015-2019 erbracht?
17. Sind neue arbeitsmarktpolitische oder zielgruppenspezifische Angebote mit Evaluierungsmaßnahmen oder Bewertungskonzepte im Zuge des neuen Sozialhilfegesetzes angedacht? Wenn ja, welche? Wenn nein, wieso nicht?
18. Wie lange ist die Teilnahme an einem Arbeitsprojekt in einem sozio-ökonomischen Betrieb für BMS-Bezieher\_innen möglich? Wie lange dauert diese durchschnittlich und ist eine Verlängerung der Dauer möglich?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

KO LAbg. Dr Sabine Scheffknecht PhD

LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA

Frau Klubobfrau,  
Landtagsabgeordnete  
Dr.<sup>in</sup> Sabine Scheffknecht, PhD  
Herrn Landtagsabgeordneten  
Johannes Gasser, MSc Bakk. BA  
NEOS Landtagsklub  
im Hause

im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, am 09.09.2020

Betreff: Sprungbrett aus der Armut in die Unabhängigkeit? – Die Bedarfsorientierte  
Mindestsicherung wird in Vorarlberg zur Sozialhilfe  
Bezug: Landtagsanfrage vom 19.08.2020, Zl.: 29.01.087

Sehr geehrte Frau Klubobfrau, Landtagsabgeordnete Dr.<sup>in</sup> Scheffknecht!  
Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Gasser!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an mich gerichtete  
Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend sei festgestellt, dass die primäre Aufgabe und Zielsetzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) grundsätzlich die Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens ist. Es handelt sich um ein subsidiär konzipiertes unterstes staatliches „Auffangnetz“ zum Schutz vor existentiellen Risiken wie Krankheit, Armut oder Arbeitslosigkeit, wenn vorgelagerte (Ver-)Sicherungssysteme nicht mehr greifen.

Eine ebenfalls wichtige Funktion der BMS ist die Armutsbekämpfung und die Verhinderung sozialer Ausgrenzung, indem mit Hilfe von vornehmlich Geldleistungen unzureichende eigene Mittel (Einkommen bzw. Vermögen) ersetzt bzw. aufgestockt werden.

Daneben wird selbstverständlich in enger Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice das Ziel verfolgt, eine möglichst rasche (Wieder-)Eingliederung der Beziehenden in das Erwerbsleben zu erreichen.

Auch das voraussichtlich mit Jänner 2021 in Kraft tretende neue Sozialleistungsgesetz hält an diesen Zielsetzungen fest. So heißt es dort:

§ 3 Ziele: Leistungen der Sozialhilfe sollen insbesondere

- a) Armut und soziale Ausgrenzung bekämpfen und vermeiden;
- b) den allgemeinen Lebensunterhalt absichern und den Wohnbedarf befriedigen;
- c) integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen;
- d) die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von hilfsbedürftigen Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitest möglich fördern.

Hinweis: Da die Fragen 13, 14, 16 und 18 betreffend Arbeitsfähigkeit, Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt und Beschäftigungsprogramme, Arbeitsprojekte, Arbeitsmarktintegration usw. meine Ressort-Zuständigkeiten überschreiten, wurde die Beantwortung diesbezüglich mit Landesrat Marco Tittler und dem Arbeitsmarktservice abgestimmt.

***Zu Frage 1.: Wie viele Personen bezogen im Zeitraum 2015-2019 Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)? (Bitte um jährliche Aufschlüsselung, sowie Jahresdurchschnitte)***

***Zu Frage 2.: Wie viele Bedarfsgemeinschaften bezogen im Zeitraum 2015-2019 BMS? (Bitte um jährliche Aufschlüsselung, sowie Jahresdurchschnitte)***

***Zu Frage 3.: Wie viele Personen/Bedarfsgemeinschaften die BMS bezogen, bezogen (anrechenbare) Leistungen bzw. hatten Erwerbseinkommen im Zeitraum 2015-2019? (Bitte um jährliche Aufschlüsselung, sowie Jahresdurchschnitte, insbesondere zu unterscheiden sind AMS-Leistungen, Erwerbseinkommen, Pension und sonstiges, wie z.B. KBG)***

Die Anzahl der Personen sowie Bedarfsgemeinschaften, welche im Zeitraum 2014 bis 2019 aufgeschlüsselt nach Jahren Leistungen der Mindestsicherung bezogen haben, sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Zahl der Personen alle Haushaltsmitglieder im Haushalt gezählt werden, unabhängig davon, ob diese für die Leistungsbemessung relevant waren oder nicht.

Eine Aufgliederung der Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften nach Vollbeziehenden oder Teilbeziehenden bzw. der Art des gegebenenfalls vorhandenen Einkommens (Erwerbseinkommen, AMS Leistungen, Pensionen usw.) ist – abgesehen davon, dass sich diese Ansprüche im Jahresverlauf mehrfach verändern können – nicht möglich. Die durchschnittliche Bezugsdauer lag in den Jahren 2014 bis 2019 zwischen 6,0 bis 6,4 Monaten pro Jahr.

<b>Mindestsicherung für den Lebensbedarf pro Jahr</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Anzahl Personen	10.289	11.611	13.078	13.623	13.180	12.084
Davon männlich	4.924	5.729	6.717	6.999	6.665	6.005
Davon weiblich	5.365	5.882	6.361	6.624	6.515	6.079
Anzahl Bedarfsgemeinschaften	4.786	5.383	6.053	6.080	5.751	5.160
Durchschn. Bezugsdauer Mon./Jahr	6,0	6,0	6,2	6,4	6,2	6,2
(Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt/Arbeitsaufnahme	556	668	771	931	946	817
Aufstockende mit Erwerbseinkommen (jeweils im Monat Oktober)	19,7%	18,9%	19,1%	17,7%	17,7%	17,2%
Staatsbürgerschaft	10.289	11.611	13.078	13.623	13.180	12.084
Österreich	6.308	6.476	6.270	5.870	5.635	5.093
EU-Mitgliedsstaaten	785	843	691	1.017	999	929
Andere	3.196	4.292	6.117	6.736	6.546	6.062
Davon Konventionsflüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte	1.438	2.205	3.827	4.685	4.562	4.182
Höchste abgeschlossene Ausbildung der hauptantragstellenden Person	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>
Davon Max Pflichtschule	64,4%	65,5%	66,8%	69,6%	71,3%	71,7%
Davon Lehre oder mittlere Schule	25,1%	23,0%	19,1%	16,5%	15,4%	15,6%
Davon Höhere Schule	2,0%	2,0%	2,1%	2,1%	2,1%	1,8%
Davon Akademie, Kolleg, Fachhochschule, Universität	1,1%	1,7%	2,1%	2,0%	1,8%	1,6%
Davon In Ausbildung oder unbekannt	7,4%	7,8%	9,9%	9,8%	9,4%	9,3%

Tabelle 1

**Zu Frage 4.: Bei wie viele Personen/Bedarfsgemeinschaften die BMS bezogen, lag eine Arbeitsunfähigkeit bzw. eine eingeschränkte Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt vor, und wie sah diese Einschränkung aus? (Bitte um jährliche Aufschlüsselung, sowie Jahresdurchschnitte)**

Ca. 35% der Beziehenden einer Kernleistung von Mindestsicherung (Lebensunterhalt und/oder Wohnbedarf) sind Kinder im schulpflichtigen Alter oder besuchen eine höhere Schule, weitere ca. 6% der Beziehenden sind im Bezug einer Pensionsleistung bzw. stehen „altersbedingt“ dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Ca. 7% der Beziehenden können aufgrund von Kinderbetreuungspflichten nicht auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden. Die Anzahl jener Beziehenden, die pflegebedürftige Angehörige betreuen und Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten, liegt bei vorsichtiger Einschätzung bei max. 2%. Insgesamt stehen somit bis zu ca. 50% aller Mindestsicherungsbeziehenden dem Arbeitsmarkt von vorne herein nicht zur Verfügung. Die erhobenen Prozentangaben sind Näherungswerte und keine statistisch erhobenen Daten. Die Lebenssituationen von MS Beziehenden können sich während des Zeitraumes von einem Jahr mehrmals ändern.

Voraussetzung für die Gewährung von Mindestsicherung ist das Vorliegen einer Hilfsbedürftigkeit im Sinne der mindestsicherungsrechtlichen Regelungen. Wichtig ist, dass Hilfsbedürftige ihre eigenen Kräfte und Mittel einsetzen. Dies ist im Einzelfall jeweils zu prüfen und beeinflusst das Ausmaß der Leistung der Mindestsicherung. Wie viele Personen/Bedarfsgemeinschaften, die Mindestsicherung erhalten haben, arbeitsunfähig oder eingeschränkt vermittelbar waren, ist nicht bekannt.

Mit dem neuen Sozialhilfe-Statistikgesetz werden künftig Daten und Zahlen zum Einsatz der Arbeitskraft der Person erhoben werden – und zwar automatisiert. Es sind dementsprechend auch schon Adaptierungen an unserem EDV System ISSO2 in Auftrag gegeben worden.

***Zu Frage 5.: Wie wurde die Arbeitsfähigkeit bzw. Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt festgestellt bzw. geprüft?***

Die Arbeitsfähigkeit und die Zumutbarkeit des Einsatzes der Arbeitskraft sind unter sinngemäßer Anwendung der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Notstandshilfe und bei Bezug von Arbeitslosengeld nach diesen zu beurteilen. Die Arbeitsfähigkeit sowie die Zumutbarkeit des Einsatzes der Arbeitskraft sind von der Mindestsicherungsbehörde jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Folgende Kriterien sind in der Beurteilung des Einzelfalls zu beachten:

Gemäß § 10 Abs. 2 MSV darf der Einsatz der Arbeitskraft von Personen insbesondere nicht verlangt werden, die

- a) das Regelpensionsalter nach ASVG erreicht haben,
- b) Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen,
- c) pflegebedürftige Angehörige, die ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen,
- d) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten,
- e) in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
- f) in einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Ausbildung, die den Pflichtschulabschluss oder den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen, oder
- g) an einem freiwilligen Integrationsjahr nach Abschnitt 4a des Freiwilligengesetzes teilnehmen.

Beim Einsatz der eigenen Kräfte ist neben der persönlichen und familiären Situation der hilfsbedürftigen Person unter anderen auch auf den Gesundheitszustand Bedacht zu nehmen. Dazu ist anzumerken, dass sich Mindestsicherungsbeziehende im erwerbsfähigen Alter verpflichtend beim AMS als arbeitssuchend melden müssen. Bei einem begründeten



Zweifel des Arbeitsmarktservice an der Arbeitsfähigkeit (z.B. bei Rückmeldung im Betreuungsprozess oder bei Vorlage von dementsprechenden Gutachten) veranlasst das Arbeitsmarktservice die Klärung der Arbeitsfähigkeit gem. § 8 ALVG bei der Untersuchungseinrichtung gemäß dem Übereinkommen von Pensionsversicherungsanstalt und Arbeitsmarktservice Österreich (sog. „Gesundheitsstraße“). Die Prüfung der Arbeitsfähigkeit im Einzelfall wird somit im Wesentlichen über das Regime bzw. Regelsystem des Arbeitsmarktservices sichergestellt. In begründeten Einzelfällen oder strittigen Fällen besteht darüber hinaus für die Mindestsicherungsbehörde die Möglichkeit eine dementsprechende ärztliche Expertise über die Amtsärztin oder den Amtsarzt einzuholen.

**Zu Frage 6.: Wie lange ist die Bezugsdauer der BMS bei Vollbezug bzw. BMS als Ergänzungsleistung? (Bezugsdauer getrennt in abgeschlossenen Fällen für Fälle mit Bezugsbeginn im Zeitraum 2015-2019, im Jahresdurchschnitt und Jahressumme im Zeitraum von 2015-2019)**

Siehe die Tabelle 1 zu den Fragen 1. bis 3.

Ergänzend dazu der Bundesländervergleich des Jahres 2019:

<b>Bezugsdauer der Personen in der Mindestsicherung 2019</b>										
Merkmale	Gesamt	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
<b>Anzahl der Personen</b>										
<b>Insgesamt</b>	<b>287.593</b>	<b>3.055</b>	<b>7.084</b>	<b>24.349</b>	<b>18.041</b>	<b>11.947</b>	<b>22.904</b>	<b>16.812</b>	<b>12.084</b>	<b>171.317</b>
<b>Innerhalb des Berichtsjahres<sup>1)</sup></b>										
Bis 3 Monate	43.756	539	2.014	5.130	4.128	2.767	3.485	3.569	3.814	18.310
4 bis 6 Monate	37.487	413	1.136	3.847	3.433	1.718	3.593	2.295	1.873	19.179
7 bis 12 Monate	206.350	2.103	3.934	15.372	10.480	7.462	15.826	10.948	6.397	133.828
<b>Innerhalb der letzten 24 Monate</b>										
20 oder mehr Monate <sup>2)</sup>	148.178	1.588	.	.	7.988	5.857	10.992	8.749	.	113.004
<b>Durchschnittliche Bezugsdauer<sup>3)</sup></b>										
<b>Insgesamt</b>	<b>8,8</b>	<b>8,6</b>	<b>7,3</b>	<b>7,9</b>	<b>7,6</b>	<b>7,9</b>	<b>8,4</b>	<b>8,2</b>	<b>6,2</b>	<b>9,5</b>
<small>Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. Erstellt am 28.08.2020. 1) Bezogen auf den Mindestsicherungsbezug im Jahr 2019. - 2) Personen, die, ausgehend von ihrem jeweiligen Letztbezugsmonat im Jahr 2019, innerhalb der letzten 2 Jahre einen Leistungsbezug von 20 oder mehr Monaten hatten. Angaben für Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg nicht verfügbar. - 3) Bezogen auf den Mindestsicherungsbezug im Jahr 2019. Österreich-Wert berechnet aus den durchschnittlichen Bezugsdauern der Bundesländer (gewichtet mit deren Anzahl der Personen).</small>										

Tabelle 2

Anmerkung: Um vergleichbare Bezugsgrößen zu haben, wird die Bezugsdauer durchschnittlich pro Jahr berechnet.

***Zu Frage 7.: Wie hoch ist die Anzahl der Personen in der BMS, die aktive arbeitsmarktpolitische Leistungen erhielten (im Zeitraum von 2015-2019)?***

***Zu Frage 9.: Wie hoch ist das durchschnittliche Beschäftigungsvolumen bzw. Einkommen aus Erwerbsarbeit der erwerbstätigen BMS-Bezieher\_innen und in wie vielen Fällen konnte eine Steuerung des Beschäftigungsvolumens sichergestellt werden? (Im Zeitraum 2015-2019)***

Zu den Fragen 7 und 9 liegen uns keine Daten vor.

***Zu Frage 8.: Wie hoch ist die Aktivierungsquote der BMS-Bezieher\_innen bei der Arbeitsmarktintegration (im Zeitraum 2015-2019)?***

Siehe Tabelle 1 „(Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt/Arbeitsaufnahme“.

***Zu Frage 10.: Wie lange ist die durchschnittliche Beschäftigungszeit bis zur „Rückkehr“ in den Vollbezug bzw. Teilbezug der BMS? (Reichweite der Aktivierungsrate für den Zeitraum 2015-2019)?***

Dazu liegen keine entsprechenden Daten vor.

***Zu Frage 11.: Bei wie vielen Bezieher\_innen wurden welche Maßnahmen für die aktive Arbeitsmarktintegration gesetzt? Gibt es geschlechtsspezifische, demographische Differenzen oder mit Bezug auf Bildungsabschlüsse bzw. Aufenthaltsstatus?***

Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration werden fallbezogen veranlasst und individuell auf den Einzelfall zugeschnitten. Zu zielgruppenspezifischen Angeboten siehe Tab. 3, zu den Bildungsabschlüssen und zur Staatsangehörigkeit siehe Tab. 1 zu den Fragen 1. bis 3.

***Zu Frage 12.: Welche dieser Maßnahmen zeigten bei wie vielen Bezieher\_innen welche Erfolgsquote bei der Arbeitsmarktintegration?***

***Zu Frage 13.: Welche Begleitmaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration bieten die Bezirkshauptmannschaften und welche das Arbeitsmarktservice? (Gibt es hier Zielgruppenspezifische arbeitsmarktpolitische Maßnahmen je nach Alter, gesundheitlicher Einschränkung, Alleinerziehenden-Status u.ä.)?***

Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass arbeitsmarktpolitische Maßnahmen allen arbeitssuchenden Personen zur Verfügung stehen, unabhängig von der Finanzierungsstruktur des Lebensbedarfes. Im Mittelpunkt der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Landes und des AMS stehen folgende Schwerpunkte:

- Qualifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Menschen unter 25 Jahre
- Verstärkte Qualifizierungsanstrengungen für Geringqualifizierte
- Angebote für arbeitsmarktpolitische Problemgruppen, um der Verfestigung von Arbeitslosigkeit oder sogar einem dauerhaften Ausschluss aus dem Erwerbsleben entgegenzuwirken.

Die nachstehende Tabelle des Arbeitsmarktservice zeigt die Zielgruppen und die für diese Zielgruppen zur Verfügung gestellten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Zielgruppe	Projekt
Ältere oder arbeitsmarktferne Personen	Temporäre Beschäftigungsmöglichkeiten in Beschäftigungsprojekten
Arbeitsmarktferne Personen	SÖBÜ „Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung“ (ESF Projekt)
Ältere Personen	Arbeitsplatzcoaching (Generation 50+) – Beratungs- und Betreuungseinrichtung
BezieherInnen Mindestsicherung (BMS), Langzeitbeschäftigungslose (LZBL <sup>1</sup> ) ältere Männer, LZBL Frauen	Job Perspektive Vorarlberg (JPV) – Beschäftigungsförderung bei Sozialökonomischen Betrieben (SÖB) im Rahmen der Eingliederungsbeihilfe (Lohnkostenförderung)
Konventionsflüchtlinge (KON) und Subsidiär Schutzberichtigte (SUB) mit BMS	Work 1st Unterland (Aqua Mühle/Integra) – inkl. Deutschkurse – Eingliederungsbeihilfe (Lohnkostenförderung)
Langzeitbeschäftigungslose Personen (LZBL) mit gesundheitl. Einschränkungen	Lohnkostenförderung - Comeback plus
Asylberechtigte Jugendliche ohne Pflichtschulabschluss	Top4Job II (ESF) – Nachholen Pflichtschulabschluss
Langzeitbeschäftigungslose (LZBL) MigrantInnen	Projekt "Plan V" für Migrant/innen (Spracherwerb, Berufsorientierung, Vermittlungsunterstützung)
Bleibeberechtigte Flüchtlinge	Rückenwind (im Rahmen des BPV mit ESF-Kofinanzierung) – Clearing, Berufsorientierung, Erstellung eines Karriere- und Qualifizierungsplans, Aktive Arbeitsuche
Frauen nach familienbed. Karenz	Wiedereinstieg mit Zukunft
Jugendliche mit Vermittlungshandicaps	Brücke zur Arbeit, Job House – Berufsorientierung, Qualifizierung und Unterstützung bei der Arbeitsuche

Tabelle 3

<sup>1</sup> Personen gelten als langzeitbeschäftigungslos, wenn sie zumindest 365 Tage beim AMS als arbeitslos und/oder lehrstellensuchend gemeldet sind und/oder sich in Kursmaßnahmen des AMS oder in anderen relevanten Vormerkzuständen befinden. Zeiten der Arbeitslosigkeit und des Kursbesuches werden also zusammengezählt und Kursmaßnahmen beenden nicht die Langzeitbeschäftigungslosigkeit. Die Langzeitbeschäftigungslosigkeit wird erst beendet, wenn eine Person länger als 62 Tage – etwa wegen Aufnahme einer Beschäftigung – nicht mehr beim AMS gemeldet ist (als Meldung beim AMS zählt dabei auch die Teilnahme an Kursen).

***Zu Frage 14.: Über welche Fördermittel wird die Teilnahme der BMS-Bezieher\_innen (Voll- sowie Ergänzungsleistungsbezug) an Qualifizierungsprogrammen, Beratungsangeboten und Arbeitsprojekten in sozio-ökonomischen Betrieben finanziert?***

Das Land Vorarlberg hat für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Jahr 2019 rd. 10,5 Mio. Euro aufgewendet. Wie bereits bei Frage 13 erwähnt, stehen diese Maßnahmen grundsätzlich für alle arbeitssuchenden Personen zur Verfügung. Eine Aufteilung der Budgetmittel des Landes nach der Finanzierungsstruktur des Lebensunterhaltes der Teilnehmenden ist nicht möglich, da die Voraussetzung für die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen eine Vormerkung zur Arbeitssuche beim AMS ist. Die individuellen Teilnehmerdaten stehen dem Land nicht zur Verfügung.

Eine Ausnahme bildet das Projekt „Go4it“. Für das im Rahmen eines ESF-Calls im Jahr 2017 eingereichte Projekt des FAB „Durchführung einer Bildungsmaßnahme zur Heranführung von Beziehenden von Mindestsicherung an den Arbeitsmarkt“ wurde ein Projekt gestartet, das ausschließlich der Zielgruppe der MS-Beziehenden zur Verfügung steht.

Die Gesamtkosten dieses Projektes betragen 492.959,88 Euro. Hierfür werden 50 % der Kosten, das sind 246.464,94 Euro, aus dem EU-Programm „Beschäftigung Österreich 2014 - 2020“ aufgebracht werden, die nationale Kofinanzierung in Höhe von 246.464,94 Euro wird zu gleichen Teilen vom AMS Vorarlberg und von der Abteilung VIa - Allg. Wirtschaftsangelegenheiten finanziert. Die Projektlaufzeit dauert 26 Monate, vom 01.01.2018 - 31.12.2020.

Die nachstehende Tabelle zeigt die AMS-Finanzierungsanteile von MS-Beziehenden bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Jahr 2019:

Budgetbelastung 2019		MS-T - teilunterstützt (mit AMS- Bezug)	MS-V - vollunterstützt (ohne AMS- Bezug)	Summe MS
<b>Beschäftigung</b>	Eingliederungsbeihilfe (EB ) Lohnkostenförderung	238.025,25	248.873,46	486.898,71
	Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekte (GBP)	34.238,51	27.090,41	61.328,92
	Kombilohnbeihilfe (KOMB)	13.705,57	2.850,30	16.555,87
	Sozialökonomische Betriebe (SÖB)	422.534,15	87.024,47	509.558,62
	<b>Summe Beschäftigung</b>	<b>708.503,48</b>	<b>365.838,64</b>	<b>1.074.342,12</b>
<b>Qualifizierung</b>	Arbeitsstiftungen (AST)	1.328,86	271,43	1.600,29
	BM (Bildungsmaßnahmen, Qualifizierungsangebote)	409.301,17	196.788,16	606.089,33
	Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)	1.166.112,77	341.097,32	1.507.210,09
	Fachkräftestipendium (FKS)	260,98	0,00	260,98
	Kurskosten (KK)	32.389,71	60.428,95	92.818,66
	Kursnebenkosten (KNK)	12.256,02	2.296,70	14.552,72
	Lehrstellenförderung (LST)	31.667,85	71.548,50	103.216,35
	Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QBN)	0,00	1.159,01	1.159,01
<b>Summe Qualifizierung</b>	<b>1.653.317,36</b>	<b>673.590,07</b>	<b>2.326.907,43</b>	
<b>Unterstützung</b>	BBE ( Beratungs- und Betreuungseinrichtungen)	<b>218.844,27</b>	<b>130.452,68</b>	<b>349.296,95</b>
	GB (Gründungsbeihilfe)	2.251,70	0,00	2.251,70
	KBH (Kinderbetreuungsbeihilfe)	4.325,85	4.436,95	8.762,80
	UGP (Unternehmensgründungs- programm)	951,37	507,96	1.459,34
	VOR (Vorstellbeihilfe)	498,00	0,00	498,00
	<b>Summe Unterstützung</b>	<b>226.871,20</b>	<b>135.397,59</b>	<b>362.268,79</b>
<b>Summe gesamt</b>		<b>2.588.692,04</b>	<b>1.174.826,30</b>	<b>3.763.518,34</b>

Tabelle 4

**Zu Frage 15.: Werden BMS-Bezieher\_innen bei Nicht-Inanspruchnahme aktiver arbeitsmarktpolitischer Leistungen sanktioniert? Wenn ja wie, und auf wie viele Personen hat das zugegriffen (im Zeitraum von 2015-2019)?**

Eine systematisierte EDV Erhebung wurde im Laufe des Jahres 2016 eingeführt, weshalb lediglich Daten und Zahlen für Jahre 2017 bis 2019 vorliegen:

	Kürzungen	Durchschnittlich pro Monat	Ermahnungen (inkl. Aufforderung Vormerkung AMS)	Durchschnittlich pro Monat
<b>2017</b>	914	76	1.225	102
<b>2018</b>	836	70	1.142	95
<b>2019</b>	908	75	954	80

Tabelle 5

Allgemein: Gemäß § 8 Abs. 6 MSG ist die Mindestsicherung stufenweise um bis zu 50% einzuschränken, wenn ein Hilfsbedürftiger trotz schriftlicher Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder zur zumutbaren Teilnahme an von der Bezirkshauptmannschaft angebotenen integrationsfördernden Maßnahmen zeigt. Eine weitergehende Kürzung oder der Entfall sind nur ausnahmsweise und in besonders gravierenden Fällen zulässig.

§ 10 Abs. 1 MSV führt aus, dass die Gewährung von Leistungen gemäß §§ 6 und 7 MSV (Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes) davon abhängt, in wie weit die arbeitsfähige hilfsbedürftige Person bereit ist, ihre Arbeitskraft einzusetzen.

Die Arbeitsfähigkeit und die Zumutbarkeit des Einsatzes der Arbeitskraft sind dabei unter sinngemäßer Anwendung der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Notstandshilfe und bei Bezug von Arbeitslosengeld nach diesen zu beurteilen.

**Zu Frage 16.: Sind zur Evaluierung der nachhaltigen Vermittlung in den Arbeitsmarkt Nachbeobachtungszeiträume festgelegt? Wie lange dauern die Nachbeobachtungszeitfenster? Welche Ergebnisse haben diese im Zeitraum 2015-2019 erbracht?**

Im Rahmen der Evaluierung wird der Arbeitsmarkterfolg (AME) gemessen. Der Arbeitsmarkterfolg gibt den Anteil aller Teilnehmenden an, die sich am 92. Tag nach dem Ende des arbeitsmarktpolitischen Angebotes in Beschäftigung befinden. Beispiel: 20 Personen haben am Angebot teilgenommen. 10 Personen davon sind am 92. Tag nach dem Ende des Angebotes in Beschäftigung. Das bedeutet der Arbeitsmarkterfolg liegt bei 50%.

<b>SÖB</b>	KAPLAN BONETTI GEMEINNÜTZIGE GMBH	01.04.2016	31.12.2016	19,00%
		01.01.2017	31.12.2017	19,50%
		01.01.2018	31.12.2018	26,30%
		01.01.2019	31.12.2019	22,00%
	INTEGRA VORARLBERG GEM.GMBH	01.04.2016	31.12.2016	14,90%
		01.01.2017	31.12.2017	22,90%
		01.01.2018	31.12.2018	16,30%
		01.01.2019	31.12.2019	11,40%
	AQUA MÜHLE VORARLBERG GGMBH	01.04.2016	31.12.2016	15,00%
		01.01.2017	31.12.2017	20,30%
		01.01.2018	31.12.2018	14,30%
		01.01.2019	31.12.2019	14,20%
	CARITAS DER DIÖZESE FELDKIRCH	01.04.2016	31.12.2016	16,90%
		01.01.2017	31.12.2017	13,80%
		01.01.2018	31.12.2018	21,40%
		01.01.2019	31.12.2019	21,20%
<b>EB</b>	Eingliederungsbeihilfe - EB	2015		73,50%
		2016		68,90%
		2017		70,90%
		2018		70,30%
		2019		59,60%
<b>AT/AE/Aqua</b>	Arbeitstraining / Arbeitserprobung / Aqua	2016		46,00%
		2017		50,00%
		2018		51,00%
		2019		49,00%
<b>Bildungs- maßnahmen</b>	Brücke zur Arbeit UL	2015		48,50%
		2016		48,30%
		2017		47,60%
		2018		47,10%
	Brücke zur Arbeit OL	2015		48,60%
		2016		47,70%
		2017		68,30%
		2018		57,30%

Job House	2015		33,60%
	2016		37,20%
	2017		40,40%
	2018		42,65%
Plan V MigrantInnen	2015	OL	26,70%
	2015	UL	19,50%
	2016	OL	43,00%
	2016	UL	25,00%
	2017		46,70%
	2018		40,00%
Wiedereinstieg mit Zukunft - OL	2015		42,70%
	2016		46,60%
	2017		39,80%
	2018		42,10%
Wiedereinstieg mit Zukunft - UL	2015		34,60%
	2016		42,00%
	2017		39,80%
	2018		42,10%

Tabelle 6

***Zu Frage 17.: Sind neue arbeitsmarktpolitische oder zielgruppenspezifische Angebote mit Evaluierungsmaßnahmen oder Bewertungskonzepte im Zuge des neuen Sozialhilfegesetzes angedacht? Wenn ja, welche? Wenn nein, wieso nicht?***

Im Zusammenhang mit dem neuen Sozialhilfegesetz, welches mit 01.01.2021 in Kraft treten soll, sind bis dato keine neuen arbeitsmarktpolitischen Angebote vorgesehen. Das ist auch nicht unbedingt erforderlich, da sich die Zielsetzung hinsichtlich einer möglichst raschen (Wieder-) Eingliederung von hilfsbedürftigen Menschen in das Erwerbsleben zur bestehenden Gesetzeslage der Mindestsicherung grundsätzlich nicht ändert. Es kann somit am erfolgreichen Vorarlberger Integrationsweg festgehalten werden. Es finden federführend durch das Land Vorarlberg, Abteilung VIa - Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten sowie das AMS („Vorarlberger Beschäftigungspakt“) unter Einbindung relevanter Systempartner (Wirtschaftskammer, Gemeinden, IV, Abteilung IVa - Soziales und Integration,...) regelmäßig Evaluierungen diverser arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen statt. Sämtliche Integrationsmaßnahmen werden laufend nachjustiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Darüber hinaus ist im Rahmen des Verwaltungsübereinkommens zwischen dem Arbeitsmarktservice Vorarlberg und dem Land Vorarlberg eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die sich anlassbezogen, aber mindestens einmal im Jahr trifft. Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretenden aller Bezirkshauptmannschaften,



der regionalen AMS – Geschäftsstellen, der AMS – Landesgeschäftsstelle und der Abteilung IVa - Soziales und Integration, im Amt der Vorarlberger Landesregierung. Die Steuerungsgruppe evaluiert die Prozessabläufe, erhebt den Maßnahmenbedarf und entwickelt Verbesserungsvorschläge. Das Land Vorarlberg und das Arbeitsmarktservice beabsichtigen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten gemeinsame Maßnahmen und Projekte zu realisieren, um die Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit von arbeitssuchenden MS-Bezieherinnen und -Bezieher zu steigern.

***Zu Frage 18.: Wie lange ist die Teilnahme an einem Arbeitsprojekt in einem sozioökonomischen Betrieb für BMS-Bezieher\_innen möglich? Wie lange dauert diese durchschnittlich und ist eine Verlängerung der Dauer möglich?***

Im Rahmen des Projektes ist eine 6-wöchige Vorbereitungsmaßnahme in Form eines Arbeitstrainings vorgeschaltet. Die Verweildauer im Projekt liegt zwischen mindestens 2 Monate und maximal 12 Monate. In begründeten Einzelfällen kann die Verweildauer über ein Jahr vereinbart werden.

Durchschnittliche Verweildauer Förderjahr 2019	in Monaten
Aqua Mühle – SÖB	8,43
carla JobStart – SÖB	5,82
Integra – SÖB	5
Kaplan Bonetti – SÖB	6,84

*Tabelle 7*

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Wiesflecker